

Künftige Förderungen im Bereich der Wohnangebote in der Eingliederungshilfe

Im Mittelpunkt der Förderung steht die Schaffung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung. Bei der Unterstützung der Träger bei Umsetzung werden nachfolgende Ziele und Prinzipien maßgeblich verfolgt:

- Sicherung bedarfsgerechter Unterstützung auch bei hohem bzw. ständigem Bedarf,
- Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts in Bezug auf die Lebensform,
- Stärkung der Selbstbestimmung,
- Schaffung eines ausreichenden vielfältigen Angebotes in der Fläche, damit ein Übergang aus dem Elternhaus in das unterstützte Wohnen innerhalb des Sozialraums erfolgen kann,
- Errichtung bzw. Ankauf von Wohnraum in Lagen mit guter Infrastruktur für ein möglichst selbständiges Leben und soziale sowie kulturelle Teilhabe,
- Schaffung inklusiver Wohn- und Lebensräume,
- Förderung von inklusiven Verantwortungsgemeinschaften,
- Schaffung derartiger Angebote, dass Menschen bei Änderung des Unterstützungsbedarfes in ihrem Sozialraum bleiben können,
- Errichtung von flexibel nutzbaren Gebäuden mit Optionen zur Umnutzung von Räumen oder Zusammenlegung, um marktübliche Apartments zu erhalten;
- Beachtung der Prinzipien der Subsidiarität, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
- Entbürokratisierung der Förderung:
 - Pauschalen zur Vereinfachung von Berechnungen und Planungen
 - Vereinfachungen für Fördernehmer bei der Vergabe,
 - Möglichkeit zur Beauftragung von Generalunternehmern

Diese Prinzipien bleiben stets Leitlinien der Förderpolitik der Stiftung.

Die Beschlüsse zu sogenannten Komplexeinrichtungen oder Angeboten, die mehr als 24 Plätze vorhalten gelten weiterhin. In diesen Fällen fördert die Stiftung nicht.

Mit der Öffnung der Förderung auch für kombinierte Angebote bis zu einer Größe von 24 Plätze ermöglicht die Stiftung möglichst vielen Menschen bei einem Mangel an Grundstücken in attraktiven Lagen von der guten strukturellen Anbindung und den damit verbundenen Teilhabemöglichkeiten zu profitieren. Gleichzeitig bieten sich Synergieeffekte für die Träger zur Absicherung des Unterstützungsbedarfes. Die Stiftung wird beobachten, inwieweit sich die seit dem 1. März geltenden neuen Wohnraumförderbestimmungen auf die Möglichkeit einer Landesförderung für derartige Projekte auswirken und erforderlichenfalls über Anpassungen beraten, um den Trägern eine bestmögliche Förderung für geplante Projekte im Rahmen der o.g. Leitlinien der Stiftung zu ermöglichen.

Bei den Besonderen Wohnformen folgt die Stiftung bei einer Unterschreitung von 24 Plätzen den Entscheidungen der Bewilligungsbehörden des Wohnraumförderprogramms und den für die Eingliederungshilfe zuständigen Landschaftsverbänden.

Dem folgend werden im Bereich des Wohnens in der Eingliederungshilfe die folgenden Förderungen künftig angewandt.

1. Modernisierung von besonderen Wohnformen bis zu 24 Plätzen werden mit 20.000 Euro pro Wohneinheit gefördert. Bei Ersatzbauten, auch in anderen Kommunen, oder bei besonderen regionalen Bedarfen soll die Förderung ermöglicht werden.



2. Kombinierte Angebote verschiedener Wohn- und Angebotsformen der Eingliederungshilfe werden ebenso für bis zu 24 Plätzen mit 20.000 Euro pro Wohneinheit gefördert. Der Anteil einer Besonderen Wohnform bestimmt sich aus der Entscheidung der zuständigen Behörden.
3. Für Modernisierung oder Neubau von Wohnangeboten von 9 bis 12 Plätzen ist bei der Berechnung der Förderung ein Betrag von max. 30.000 Euro pro Wohneinheit möglich.
4. Für bestehende und neue Angebote des Wohnens in der Eingliederungshilfe bis zu 8 Plätzen fördert die Stiftung die Modernisierungs- bzw. Baumaßnahmen mit bis zu 40.000 Euro pro Einheit.
5. Wie in den Wohnraumförderbestimmungen festgestellt wird, liegt die Fachleistungsfläche in der Kostenpflicht der Kostenträger. Damit ist eine Förderung dieser Flächen auch durch die Stiftung nicht möglich, es sei denn, es wird ein gegenüber der Finanzierungspflicht der Kostenträger eindeutig nachweisbar zusätzliches oder qualitativ erweitertes Angebot geschaffen.
6. Die Zielsetzungen der Initiative Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe sollen durch die Förderung der Stiftung besonders unterstützt werden.

Bei der Berechnung der Förderungen sind die Prinzipien der Subsidiarität zu berücksichtigen. Die Fördersumme wird so berechnet, dass ein Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben geleistet werden muss. Die Stiftung überprüft, inwieweit die o.a. Beträge in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden können.

Behinderungsbedingte Mehrbedarfe können im Einzelfall gefördert werden, wenn die unter Nr. 1-4 benannten Förderpauschalen für die Finanzierung nicht ausreichend sind. Z.B. sollen hierdurch strukturverbessernde Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz und der Gewaltprävention ermöglicht werden.

Neben diesen Grundsätzen werden weiterhin die Fördermöglichkeiten beim Erwerb von Grundstücken ohne und mit aufstehenden Gebäuden sowie die Ergänzungsförderung zu den Klimaprogrammen BEG EM des Bundes (BAFA) gewährt. Letztere Förderung wird aber unabhängig von Maßnahmen zur Modernisierung, Ersatz- und Neubau gesehen.

Als neue Fördermöglichkeit kommt die Förderung von Assistiver Technik hinzu. Diese wird an anderer Stelle beschrieben. Soweit diese Technik Teil einer Modernisierungsmaßnahme oder eines Neubaus ist, wird eine mögliche Förderung im Einzelfall betrachtet, um die Einordnung als zur Baumaßnahme oder zur Ausstattung gehörig vornehmen zu können.

